

Infoblatt Versicherungsschutz Fischereiaufseher

Zur Frage Unfallschutz/Haftung/Versicherungsschutz von Fischereiaufsehern erhalten Sie nachfolgende Informationen:

Grundsätzlich ist der Fischereiaufseher/die Fischereiaufseherin während der Ausübung des Dienstes Angehörige/r der Kreisverwaltungsbehörde (KVB) im Außendienst. Etwaige Unfälle/Schadensfälle sind dann mit der KVB zu klären.

Eigene Personenschäden:

Fischereiaufseher sind ehrenamtlich für eine Körperschaft des öffentlichen Rechts tätig. Daher genießen sie bei der Ausübung dieser Tätigkeit oder bei der Teilnahme an Ausbildungsveranstaltungen hierfür den Schutz durch die gesetzliche Unfallversicherung gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 10 Buchst. a des Siebten Buches Sozialgesetzbuch. Der Versicherungsschutz umfasst die gesamte Tätigkeit einschließlich der Wege zum Kontrollgebiet und zurück. Es gelten die allgemeinen Grundsätze des gesetzlichen Unfallversicherungsschutzes.

Eigene Sachschäden:

Werden persönliche Sachen des Fischereiaufsehers während der Ausübung seiner Tätigkeit beschädigt, ist dafür der Verursacher haftbar zu machen. Ein Versicherungsschutz hierfür besteht derzeit nicht.

Fremde Personen- und Sachschäden:

Verursacht ein Fischereiaufseher oder eine Fischereiaufseherin bei der Ausübung der Tätigkeit einen fremden Personen- oder Sachschaden, so beurteilt sich eine etwaige Schadenersatzpflicht nach Art. 34 des Grundgesetzes in Verbindung mit § 839 des Bürgerlichen Gesetzbuchs. Der geschädigte Dritte hat keinen Anspruch gegen die Fischereiaufseherin beziehungsweise gegen den Fischereiaufseher, sondern muss sich an den Freistaat halten. Der Freistaat kann die Fischereiaufseherin beziehungsweise den Fischereiaufseher nur dann in Regress nehmen, wenn die Fischereiaufseherin beziehungsweise der Fischereiaufseher vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt hat (entsprechend § 48 des Beamtenstatusgesetzes in Verbindung mit Art. 78 BayBG).